

Ausschussdrucksache
(13.02.2017)

Inhalt

Stellungnahme der Initiative Schülerbeförderung vom 10. Februar 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
für das Land Mecklenburg-Vorpommern
- Drucksache 7/144 -



Initiative Schülerbeförderung MV
c/o Frau Andrea Meyer (Sprecherin Ini-S)
Dumsewitz 15
18528 Bergen
kontakt@ini-s.de

10.02.2017

Stellungnahme der Initiative Schülerbeförderung MV im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Bildungsausschuss des Landtages MV zum Schulgesetz am 22. Februar 2017

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land MV

Die Initiative Schülerbeförderung setzt sich seit Anfang 2015 für eine gerechtere Finanzierung der Schülerbeförderung in MV ein.

Insofern begrüßen wir das Anliegen der Landesregierung, im Rahmen einer Gesetzesänderung dafür zu sorgen, dass „...alle Schülerinnen und Schüler Mecklenburg-Vorpommerns hinsichtlich der Beförderungsansprüche gleichgestellt werden und eine Ungleichbehandlung beseitigt wird.“

Wir sind jedoch der Ansicht, dass dieses Ziel der Landesregierung nicht dadurch erreicht wird, dass das aktuell geltende Schulgesetz im Prinzip unverändert auf die kreisfreien Städte Rostock und Schwerin angewendet wird.

Welche Regelungen des Schulgesetzes sind aus unserer Sicht ungerecht?

Der § 113 des SchulG MV sieht vor, dass die Schülerbeförderungskosten nur für den Weg zur örtlich zuständigen Schule übernommen werden.

Damit werden die SchülerInnen und ihre Familien schlechter gestellt, die ihr Recht auf freie Schulwahl wahrnehmen und eine andere, als die örtlich zuständige Schule wählen.

Um diese deutliche Ungleichbehandlung etwas abzumildern, sieht das SchulG MV im § 113 vor „... [dass] SchülerInnen von örtlich unzuständigen Schulen kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen können, sofern eine solche eingerichtet ist.“

Wir schlagen drei Schritte auf dem Weg zu einer gerechteren Schülerbeförderung in MV vor:

1. Kostenlose Teilnahme aller SchülerInnen an der *eingerrichteten* Schülerbeförderung

Im Rahmen der geplanten Gesetzesänderung muss die Definition des Begriffes '*eingerrichtete* Schülerbeförderung' im § 113 SchulG MV unmissverständlich klargestellt, bzw. durch eine geeignete Formulierung ersetzt werden.

Speziell wird hier der Landkreis Vorpommern Rügen (VR) angesprochen, der mit dem Verweis darauf, keine Schülerbeförderung eingerichtet zu haben, die oben angesprochene kostenlose Teilnahme von SchülerInnen* entsprechend § 113 Abs. 2 SchulG MV ablehnt.

Der Landkreis VR vertritt die Auffassung, dass er für die Beförderung der SchülerInnen statt einer eingerichteten Schülerbeförderung den normalen Linienverkehr der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) nutzt und der VVR lediglich die Kosten der Schülerfahrkarten erstattet (Erstattungsverfahren).

* die eine örtlich unzuständige Schule besuchen

Da der Landkreis VR damit aus seiner Sicht keine Schülerbeförderung eingerichtet hat, unterbindet er die kostenlose Nutzung der (Schul)busse durch SchülerInnen* auf dem Weg zu der von Ihnen gewählten Schule und hebt damit die Regelungen des § 113 Abs. 2 SchulG MV aus.

Das Innenministerium MV, das Verwaltungsgericht Greifswald und der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern haben in der Vergangenheit mehrfach darauf verwiesen, dass es sich bei der Schülerbeförderung um eine Pflichtaufgabe der Landkreise handelt. Die von Seiten des Landkreises VR praktizierte Kostenerstattung lasse nicht den Rückschluss zu, dass keine Schülerbeförderung eingerichtet sei. In der Anlage finden Sie eine Zusammenstellung entsprechender Schreiben.

Um diesen seit Jahren gärenden Streitpunkt zwischen den betroffenen Familien und den Trägern der Schülerbeförderung endgültig zu klären, bitten wir um eine eindeutige Klarstellung des Begriffes 'eingerichtete Schülerbeförderung' anlässlich der aktuell geplanten Gesetzesänderung!

2. Übernahme der Schülerbeförderungskosten zur örtlich zuständigen Schule für alle SchülerInnen in Mecklenburg-Vorpommern

Als weiteren Schritt in Richtung der von der Landesregierung angestrebten Beseitigung von Ungleichbehandlungen, schlagen wir vor, den § 113 des SchulG MV dahingehend zu ändern, dass für alle SchülerInnen die Kosten der Schülerbeförderung in der Höhe übernommen werden, die für den Weg zur örtlich zuständigen Schule entstehen – unabhängig davon, welche Schule besucht wird und wo diese liegt.

Aktuell stellen sich die Landkreise als Träger der Schülerbeförderung - trotz der gesetzlichen Vorgaben des § 113 SchulG MV - auf höchst unterschiedliche Art und Weise der Aufgabe, gerechte Lösungen für die Kinder und Jugendlichen zu finden, die eine unzuständige Schule besuchen.

In der Regel verlangen diese unterschiedlichen Varianten die bestehende Gerechtigkeitslücke zu schließen, dass die Landkreise Mittel aus dem Bereich der freiwilligen Leistungen einsetzen, die dann an anderer Stelle fehlen.

Es steht zu befürchten, dass zukünftig nicht nur der Landkreis VR, sondern zusätzlich weitere Landkreise vor dem Hintergrund finanzieller Engpässe die freiwilligen Leistungen streichen (müssen), die bisher zumindest auf der Landkreisebene gerechtere Lösungen bei der Schülerbeförderung ermöglicht haben.

Um eine landesweite gerechte Lösung der Schülerbeförderung in Mecklenburg Vorpommern zu realisieren, sind Sie als Politiker und Gesetzgeber gefragt. Die Landkreise sind mit dieser Aufgabe absehbar überfordert.

3. Einführung eines landesweiten Schülertickets

Als umfassende Lösung für eine gerechte und zukunftsfähige Schülerbeförderung schlagen wir vor, die Subventionen für den Schülerverkehr und Teile der Subventionen für den öffentlichen Nahverkehr zu bündeln und für ein Schülerticket einzusetzen. Ein finanzieller Anteil der Eltern zum Schülerticket soll dazu beitragen, dass diese Vision realisier- und bezahlbar wird.

Wir sind überzeugt, dass die flächendeckende Einführung eines günstigen, familienfreundlichen und zu jeder Zeit gültigen Schülertickets ein sinnvoller Ansatz im Bereich der Daseinsvorsorge unseres Landes ist. Mit einem Schülerticket können die bestehenden Gerechtigkeitslücken bei der Finanzierung der Schülerbeförderung geschlossen und zugleich die Zukunftsperspektiven für den öffentlichen Nahverkehr in MV verbessert werden.

Uns ist klar, dass dieser Schritt nicht im Rahmen der aktuellen Gesetzesänderung realisierbar sein wird. Wir möchten dafür werben, das Thema eines landesweiten Schülertickets im Vorfeld der anstehenden größeren Schulgesetzesänderung im Jahr 2018 frühzeitig zu bearbeiten.

* die eine örtlich unzuständige Schule besuchen



Anlagen

- ❖ Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Schreiben an Armin Latendorf vom 08.12.2016

Zitat Seite 2 (Absatz 2, 3 und 4):

„Frage 3 lautet: „Gilt eine über den normalen Linienverkehr im ÖPNV organisierte Schülerbeförderung, wie sie in den Landkreisen Mecklenburg-Vorpommerns allgemein üblich ist, als eingerichtete öffentliche Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes oder nicht? Wenn ja wie soll eine kostenlose Teilnahme von Schülern örtlich unzuständiger Schulen organisiert werden?“

Seitens des Bildungs- und des Innenministeriums wird die Auffassung vertreten, dass der Linienverkehr des ÖPNV durchaus als Äquivalent für eine öffentlich eingerichtete Schülerbeförderung verstanden und gewertet werden kann, weil er in nicht unerheblichem Umfang auch dem Schülerverkehr dient. Gestützt wird diese Auffassung auch durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung aus der jüngsten Vergangenheit. Das Verwaltungsgericht Greifswald hat in einem Urteil vom 07.07.2015 (Az.: 4 A 420/13), das die gesetzlich geregelte Schülerbeförderung zum Gegenstand hatte, in einem *obiter dictum* geäußert, dass die zuständige Kammer die im Landkreis Vorpommern-Rügen bestehende Schülerbeförderung, die in den ÖPNV integriert ist, als Schülerbeförderung im Sinne des Gesetzes ansieht.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung ergibt sich, dass Schüler und Schülerinnen, die eine örtlich unzuständige Schule besuchen, eine Schülerzeitfahrkarte bis zur örtlich zuständigen Schule bzw. eine anteilige Kostenerstattung erhalten können.“

- ❖ Urteil Verwaltungsstreitverfahren Az.: 4 A 420/13 vom 07.07.2015

- ❖ Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Schreiben an Landrat Drescher

Zitat Seite 2 (Absatz 3, 4 und 5)

„... Nach hiesiger Rechtsauffassung kann sich der Landkreis [Vorpommern-Rügen] der Pflicht zur Mitnahme von Schülern nach § 113 SchulG M-V nicht dadurch entziehen, dass er überhaupt keinen Schülerverkehr organisiert. Da der **Linienverkehr des ÖPNV** (auch und sicherlich in einem nicht unbedeutenden Umfang) **dem Schülerverkehr dient**, kann dieser durchaus als Äquivalent für eine öffentlich eingerichtete Schülerbeförderung verstanden und gewertet werden. Hiesigerseits wird die Auffassung vertreten, dass alle Schüler, die den Linienverkehr benutzen, gemäß der Vorgaben des § 113 SchulG M-V kostenlos zu befördern sind. Das bedeutet, dass zumindest jene Schüler, die im selben Bus sitzen, der sowohl die örtlich zuständige als auch die örtlich unzuständige Schule anfährt, die Aufwendungen der Fahrkosten bis zur örtlich zuständigen Schule erstattet bekommen sollten.

Nach Ansicht des Innenministeriums wäre es darüber hinaus sachgerecht, § 113 Abs. 2 SchulG M-V im Sinne der Gleichbehandlung so auszulegen, dass eine **anteilige Kostenerstattung für alle Schüler gleichermaßen** gilt – unabhängig davon, in welcher Himmelsrichtung sich die Schule befindet. Es würde gegen den **Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG** verstoßen, wenn Schülerbeförderungskosten dann (gar) nicht erstattet werden würden, weil der Schüler eine weiter entfernte Schule besucht, obwohl sich am Wohnort des Schülers oder zwischen Wohn- und gewähltem Schulort eine Schule der entsprechenden Schulart befindet, deren Besuch (lediglich) aus schulorganisatorischen Gründen nicht ausgeschlossen ist. Der Ausschluss jeglicher Erstattung beim Besuch einer weiter entfernten Schule stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Besuch der nächstgelegenen Schule dar, der durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigt ist. Insoweit könnte z.B. der km-Radius zur örtlich zuständigen Schule angesetzt werden. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen könnte dann spitz oder pauschal erfolgen.

- ❖ Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. an die Bürgermeistern von Bergen auf Rügen Anja Ratzke vom 30.03.2016

Sehr geehrter Herr Drescher,

am 11.05.2015 wurde vom Kreistag die "1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg" beschlossen. Darin wird § 3 – die freiwilligen Leistungen – ersatzlos gestrichen. Hierbei handelt es sich um die Streichung von Elternzuschlägen für die Kosten der Schülerbusfahrten in Höhe von bis zu 50 Euro und betrifft jene Kinder, die eine laut Schulnetzplanung unzuständige Schule besuchen. Die Änderung tritt ab dem 01.08.2016 in Kraft.

Vom Bürgerbeauftragten des Landes, Herrn Crone, habe ich erfahren, dass am kommenden Montag, den 11.07.2016, im Kreistag über einen Änderungsantrag zur jetzt vorliegenden Satzung beraten wird, mit dem die Einschnitte bei der Schülerbeförderung wieder rückgängig gemacht werden sollen. Mit Blick auf diese Beratung möchte ich Ihnen die rechtliche Bewertung des Innenministeriums zukommen lassen, die ich im Vorfeld mit dem Bildungsministerium abgestimmt habe:

Gemäß § 113 Abs. 1 SchulG M-V wird die Schülerbeförderung als **pflichtige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises** der Landkreise definiert. Die Landkreise haben das Recht, die Schülerbeförderung durch Erlass von Satzungen auszugestalten. Die Entscheidung darüber, ob sie die Schülerbeförderung selbst durchführen bzw. organisieren oder die notwendigen Aufwendungen übernehmen, liegt in ihrem Ermessen. Durch die Regelung in § 113 Abs. 2 SchulG M-V werden die Landkreise jedoch zu **Mindeststandards** der Aufgabenerfüllung verpflichtet.

So hat im Grundsatz eine öffentliche Beförderung für Schüler der **örtlich zuständigen Schulen** stattzufinden oder aber – so eine Schülerbeförderung an sich nicht durchgeführt wird – eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu erfolgen.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Telefon: +49 385 5860
Telefax: +49 385 588-2872

Schüler, die jedoch eine örtlich unzuständige Schule besuchen, können nach § 113 Abs. 2 S. 2 SchulG M-V zwar kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Nach dem Wortlaut von § 113 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V findet allerdings eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg – so eine Schülerbeförderung vom Landkreis nicht organisiert wird – für diese Schüler nicht statt.

Der Bürgerbeauftragte weist darauf hin, dass neben dem Wegfall der Elternzuschüsse auch die vom Schulgesetz grundsätzlich vorgesehene Mitnahme in Richtung der örtlich zuständigen Schule vom Landkreis nicht durchgeführt werde, weil er nur Linien des ÖPNV habe, aber keinen eingerichteten Schülerverkehr. Das führe dazu, dass Kinder, die eine örtlich unzuständige Schule besuchen, künftig den vollen Preis zahlen müssen, obwohl sie mitunter auf derselben Linie fahren wie Schüler der örtlich zuständigen Schule.

Aus Sicht des Innenministeriums ist diese Herangehensweise nicht sachgerecht. Nach hiesiger Rechtsauffassung kann sich der Landkreis der Pflicht zur Mitnahme von Schülern nach § 113 SchulG M-V nicht dadurch entziehen, dass er überhaupt keinen Schülerverkehr organisiert. Da der Linienverkehr des ÖPNV (auch und sicherlich in einem nicht unbedeutenden Umfang) dem Schülerverkehr dient, kann dieser durchaus als Äquivalent für eine öffentlich eingerichtete Schülerbeförderung verstanden und gewertet werden.

Hiesigerseits wird die Auffassung vertreten, dass alle Schüler, die den Linienverkehr benutzen, gemäß den Vorgaben des § 113 SchulG M-V kostenlos zu befördern sind. Das bedeutet, dass zumindest jene Schüler, die im selben Bus sitzen, der sowohl die örtlich zuständige als auch die örtlich unzuständige Schule anfährt, die Aufwendungen der Fahrtkosten bis zur örtlich zuständigen Schule erstattet bekommen sollten.

Nach Ansicht des Innenministeriums wäre es darüber hinaus sachgerecht, § 113 Abs. 2 SchulG M-V im Sinne der Gleichbehandlung so auslegen, dass eine anteilige Kostenerstattung für alle Schüler gleichermaßen gilt – unabhängig davon, in welcher Himmelsrichtung sich die Schule befindet. Es würde gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, wenn Schülerbeförderungskosten dann (gar) nicht erstattet werden würden, weil der Schüler eine weiter entfernte Schule besucht, obwohl sich am Wohnort des Schülers oder zwischen Wohn- und gewähltem Schulort eine Schule der entsprechenden Schulart befindet, deren Besuch (lediglich) aus schulorganisatorischen Gründen nicht ausgeschlossen ist. Der Ausschluss jeglicher Erstattung beim Besuch einer weiter entfernten Schule stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber dem Besuch der nächstgelegenen Schule dar, der durch sachliche Gründe nicht gerechtfertigt ist. Insoweit könnte z.B. der km-Radius zur örtlich zuständigen Schule angesetzt werden. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen könnte dann spitz oder pauschal erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Lappat



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Fraktion DIE LINKE im Kreistag Vorpommern-Rügen

Der Geschäftsführer - Armin Latendorf

kt.vpr.dielinke@gmail.com

- Nur per E-Mail -

Bearbeiter: Frau RAfr
Katharina Wacks
Telefon: +49 385 588 2307
Telefax: +49 385 588482 2307
E-Mail: katharina.wacks@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-52100-2011/098-002
Datum: Schwerin, den 08.12.2016

Schülerbeförderung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Anfrage DIE LINKE

Sehr geehrter Herr Latendorf,

ergänzend zu den am 10.10.2016 durch das Innenministerium beantworteten Ausgangsfragen wird nach Abstimmung mit dem Bildungsministerium zu den darüber hinaus aufgetretenen Fragen wie folgt Stellung genommen:

Frage 1 lautet: „*Sie schreiben, dass die konkrete Festlegung von Schuleinzugsbereichen eine stadtteilbezogene oder straßenbezogene Einteilung voraussetzt. Bitte teilen Sie uns mit, wo im Schulgesetz diese konkrete Festlegung zu finden ist, oder in welcher anderen Vorgabe sie begründet ist. Gibt es Möglichkeiten hiervon abzuweichen und können für mehrere Schulen identische Schuleinzugsbereiche festgelegt werden?*“

Die stadtteil- oder straßenbezogene Einteilung in Schuleinzugsbereiche ergibt sich nicht direkt aus dem Schulgesetz, sondern ist vielmehr eine zwingende Notwendigkeit, um voneinander abgrenzbare und handhabbare Schuleinzugsbereiche im Sinne des Gesetzes festlegen zu können. Eine andere eindeutige Möglichkeit der Zuordnung vom Wohnort zum Schulstandort ist nicht ersichtlich. Den Zielvorgaben der Schuleinzugsbereichsfestlegung widerspricht es grundsätzlich, dass für mehrere Schulen absolut identische Schuleinzugsbereiche festgelegt werden, allerdings sind etwa straßenbezogene Überschneidungen nicht schädlich.

Frage 2 lautet: „*In der besagten Kreistagssitzung hat der Landrat mit der Mitteilung, dass es eine Änderung der Gesetzesgrundlage für den Landkreis zum Jahresanfang gab, eine durch nichts zu belegende Tatsache behauptet, die laut Ihrem Schreiben falsch war. Wodurch kommt es zu Ihrer Einschätzung, hier handele es sich lediglich um die geäußerte Rechtsauffassung, zumal dies auf der Kreistagssitzung auch nicht zum Ausdruck gebracht wurde?*“

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Die vom Landrat in der Beratung zum Tagesordnungspunkt 7 aufgestellte Behauptung einer zum 01.01.2016 eingetretenen und für den Beratungsgegenstand relevanten Schulgesetzänderung war rechtsirrig, stellte aber keine Täuschung oder sonst dienstrechtlich bedeutsame Handlung dar. Denn die vom Landrat in seinem Wortbeitrag dargestellte materielle Rechtslage (*"Die Folge davon sei, dass es eine eindeutige Zuordnung zu jeder Schule von Einzugsbereichen geben müsse."*) ist zutreffend wiedergegeben worden, nur dass diese Rechtslage eben bereits seit 2010 und nicht erst seit 2016 gilt. Ob man diesen Irrtum als - unschädlichen - Rechtsanwendungsfehler oder als falsche Tatsachenbehauptung einordnet, ist für die Frage der - hier nicht bestehenden - disziplinarrechtlichen Relevanz ohne Bedeutung.

Frage 3 lautet: *„Gilt eine über den normalen Linienverkehr im ÖPNV organisierte Schülerbeförderung, wie sie in den Landkreisen Mecklenburg-Vorpommerns allgemein üblich ist, als eingerichtete öffentliche Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes oder nicht? Wenn ja wie soll eine kostenlose Teilnahme von Schülern örtlich unzuständiger Schulen organisiert werden?“*

Seitens des Bildungs- und des Innenministeriums wird die Auffassung vertreten, dass der Linienverkehr des ÖPNV durchaus als Äquivalent für eine öffentlich eingerichtete Schülerbeförderung verstanden und gewertet werden kann, weil er in nicht unerheblichem Umfang auch dem Schülerverkehr dient. Gestützt wird diese Auffassung auch durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung aus der jüngsten Vergangenheit. Das Verwaltungsgericht Greifswald hat in einem Urteil vom 07.07.2015 (Az.: 4 A 420/13), das die gesetzlich geregelte Schülerbeförderung zum Gegenstand hatte, in einem *obiter dictum* geäußert, dass die zuständige Kammer die im Landkreis Vorpommern-Rügen bestehende Schülerbeförderung, die in den ÖPNV integriert ist, als Schülerbeförderung im Sinne des Gesetzes ansieht.

Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung ergibt sich, dass Schüler und Schülerinnen, die eine örtlich unzuständige Schule besuchen, eine Schülerzeitfahrkarte bis zur örtlich zuständigen Schule bzw. eine anteilige Kostenerstattung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Katharina Wacks

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Stadt Bergen auf Rügen
Bürgermeisterin
Frau Ratzke
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Aktenzeichen/Zeichen: 2.80.00/Fi
Bearbeiter: Herr Fittschen
Telefon: (03 85) 30 31-230
Email: fittschen@stgt-mv.de

Schwerin, 2016-03-30

Schülerbeförderung im Landkreis Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte Frau Ratzke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. März 2016. Nach Durchsicht der Unterlagen ergibt sich für uns folgender Sachverhalt:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat mit seiner Schülerbeförderungssatzung gerade keine (eigene) Schülerbeförderung eingerichtet, sondern vielmehr geregelt, dass Eltern/Schüler einen Antrag auf Erstattung der angefallenen Beförderungskosten zur zuständigen Schule bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs stellen können. Deshalb vertritt der Landkreis die Auffassung, dass § 113 Abs.2 Satz 2 SchulG leer läuft, da es keine eingerichtete (eigene) Schülerbeförderung gibt, die mitbenutzt werden könnte. Weiterhin ist er der Auffassung, dass er nach § 113 Abs.2 Satz 3 SchulG auch keine Kosten zu erstatten hat, wenn Schüler eine nicht-zuständige Schule besuchen, selbst wenn diese im selben Ort liegt. Geregelt ist für diesen Fall nur die Mitbenutzung bestehender (eigener) Schülerverkehre. Wenn man dieser Auffassung folgt, müssten die betroffenen Eltern entweder ihre Kinder umschulen oder aber die Kosten des öffentlichen Nahverkehrs selber tragen.

Fraglich ist aber bereits, ob sich der Landkreis seiner Pflicht aus § 113 Abs.1 SchulG im eigenen Wirkungskreis Träger der Schülerbeförderung zu sein, dadurch gänzlich

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

entziehen kann, in dem er lediglich eine Kostenerstattung für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs regelt. Damit stellt er nämlich nicht selber als Träger oder über beauftragte Dritte die Schülerbeförderung sicher, sondern erfüllt diese mittelbar über seinen Sicherstellungsauftrag als Träger des ÖPNV. Der Landesgesetzgeber, wollte aber offensichtlich, dass die Landkreise in der Regel Träger der Schülerbeförderung sind. Zwar hat er konstatiert, dass es sich dabei um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises handelt – aber eben um eine Pflichtaufgabe. Der Landkreis kann also nicht über das Ob sondern nur über das Wie bestimmen. Indes regelt § 113 Abs.2 Satz 1 2. Halbsatz SchulG, dass für den Fall, dass der Landkreis keine Schülerbeförderung eingerichtet hat, dieser zumindest die Kosten zu erstatten hat. Dies stellt aber eine klare Ausnahmeregelung zu Absatz 1 dar und soll die Landkreise nur davon freistellen auf schwierigen Strecken eine eigene Schülerbeförderung organisieren zu müssen. Bei der Ausgestaltung des Wie ist der Landkreis frei und kann sich zur Erfüllung seiner Pflicht auch privater Dritter bedienen. Wenn er wie im Landkreis Vorpommern-Rügen dies allein über eine Kostenerstattung für den öffentlichen Nahverkehr löst, kann er sich aber dadurch unseres Erachtens nicht seiner Pflicht entziehen, Schülern, die eine unzuständige Schule besuchen, die Mitbenutzung der so geschaffenen (mittelbaren) Schülerbeförderung zu verwehren. Die Regelung des § 113 Abs.2 Sätze 2 und 3 SchulG sind in das Schulgesetz auf Intervention der kommunalen Verbände aufgenommen worden, um zu verhindern, dass die Kosten der Schülerbeförderung auf Grund der Schulwahlfreiheit aus dem Ruder laufen. Aber genau deshalb war es Wille des Gesetzgebers die Träger der Schülerbeförderung nur von solchen Kosten freizustellen, die eine Beförderung zu einem gänzlich anderen Ort als dem der zuständigen Schule nach sich ziehen. Deshalb erscheint uns das Vorgehen des Landkreises zwar vom Wortlaut des § 113 SchulG gedeckt, nicht jedoch vom Sinn und Zweck der Vorschrift. Wenn der Landkreis schon nicht Träger einer Schülerbeförderung sein will (ob dies zulässig ist, sei dahin gestellt), muss er zumindest für alle Schüler die Kosten für die Fahrt an den Ort der zuständigen Schule übernehmen; mithin diese auch bei Anfahrt des gleichen Ortes (bei Mehrfachstandorten) auch gleich behandeln.

Wenn der Landkreis dies anders handhaben will, sind Eltern und Schüler leider gezwungen dies vor den Verwaltungsgerichten einzuklagen. Dies dauert aber erfahrungsgemäß mehrere Jahre. Ein anderer möglicher Weg kann aber auch sein, diese Problematik dem Bürgerbeauftragten und/oder dem Petitionsausschuss des Landtages mitzuteilen, um hier gegebenenfalls ein bestehendes gesetzgeberisches Bedürfnis nach Klarstellung der vorhandenen Regelung zu erreichen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Ihr

Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19081 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stat-mv.de
Internet: <http://www.stat-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2587
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL



Verwaltungsgericht Greifswald

Verwaltungsgericht Greifswald, Postfach 3161, 17461 Greifswald

Lorentz-Macht-Fandel Rechtsanwälte
Platz der Freiheit 7 a
19053 Schwerin

60

Verl.	Feist not	
PA	EINGEGANGEN	
SB	08. MRZ. 2016	
Beck Spt.	Lorentz, Macht, Fandel Rechtsanwälte	
zOA	47	

Aktenzeichen: 4 A 592/16 HGW

Durchwahl-Nr.: 808

Ihr Zeichen: 00856-15-21/Lo/p

Datum: 07.03.2016

Verwaltungsstreitverfahren

./. Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Verwaltungsstreitsache erhalten Sie anliegend eine Abschrift des Urteils zum
Az.: 4 A 420/13 vom 07.07.2015 zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Funk
Justizhauptsekretärin

Dienstgebäude:

Domstraße 7
17489 Greifswald

Postanschrift:

Postfach 3161
17461 Greifswald

Telefon: 03834/890-50

Telefax: 03834/890528

VERWALTUNGSGERICHT
GREIFSWALD

Aktenzeichen:
4 A 420/13



Vorl.	Proz.	RP
RA	EINGEGANGEN	
Stb.	08. MRZ. 2013	
Rech.	Lorenz, Mech. Randal	
SPR.	Rechtsanwältin	
zda		

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. A.,
A-Straße, A-Stadt

2. A.,
A-Straße 27, A-Stadt

Proz.-Bev.:
zu 1-2: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, B-Stadt

- Kläger -

gegen

Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen,
Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

- Beklagter -

wegen

Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald ohne mündliche Verhandlung am

07. Juli 2015

durch die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Aussprung,
den Richter am Verwaltungsgericht Stratmann und
den Richter am Verwaltungsgericht Tank
sowie die ehrenamtliche Richterin Frau Bader
und die ehrenamtliche Richterin Frau Nitzke

für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar.
Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach
Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht der Gläubiger vor der
Vollstreckung Sicherheit in der selben Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger beantragten mit Schreiben vom 30.05.2012 die kostenlose öffentliche Schülerbeförderung für den Schulweg ihres Sohnes Jonas A. von der Abfahrtsstelle Kreuzung ~~„Mühlberg“~~ zur Haltestelle ~~„Bismarck-Schule“~~ Schule für den Schulbesuch der Regionalen Schule „~~„Bismarck-Schule“~~“ in ~~„Bismarck-Schule“~~ in der Klassenstufe 5 für das Schuljahr 2012/2013.

Nach Auffassung der Kläger bestehe ein Anspruch nach § 113 Schulgesetz M-V, wonach die öffentliche Schülerbeförderung zu einer örtlich zuständigen Schule kostenlos sei, auch wenn das Kind eine örtlich unzuständige Schule besuche. Die öffentliche Schülerbeförderung sei bis zum Gymnasium in ~~„Bismarck-Schule“~~ eingerichtet, welches die gleiche Bushaltestel-

le wie für die Schüler der ~~Realschule~~ Schule sei. In § 113 Schulgesetz M-V sei nicht geregelt, ob durch die Träger der Schülerbeförderung mit Linienverkehr, reinem Schülerverkehr oder kombiniertem Linienschülerverkehr einzurichten sei. Der Landkreis bediene sich zur Erfüllung seiner Pflicht des öffentlichen Linienverkehrs.

Der Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 24.10.2012 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die für den Sohn Jonas der Kläger örtlich zuständige Schule sei die ~~Realschule~~ ~~Schule~~ in ~~Rehde-Burgdorf~~. Nach § 113 Abs. 2 SchulG M-V bestehe der geltend gemachte Anspruch nicht. Danach hätten die Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler eine öffentliche Beförderung zur zuständigen Schule durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt werde, die notwendigen Aufwendungen zu tragen. Schüler, die eine örtlich nicht zuständige Schule besuchten, könnten kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet sei. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schülerinnen und Schüler finde nicht statt. Schüler, die die örtlich zuständige Schule nicht besuchten, hätten aufgrund der Unterscheidung im Schulgesetz nur dann einen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule, wenn echte Schülerbusse verkehrten, bei denen eine kostenlose Mitnahme möglich sei, weil es keine Fahrpreiserhebung pro Schüler gebe. Die Prämisse des Landesgesetzgebers sei darin zu sehen, dass die Landkreise für Schüler, die nicht die örtlich zuständige Schule besuchten, nicht mit zusätzlichen Aufwendungen belastet werden sollten. Die Eltern, die für ihre Kinder von der freien Schulwahl Gebrauch machten, müssten die zusätzlichen Aufwendungen selbst tragen. Gemäß § 3 der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises beteilige sich der Landkreis als freiwillige Leistung mit bis zu 50,00 Euro an den Aufwendungen einer Schülermonatsfahrkarte.

Die Kosten der Schülermonatskarte beliefen sich für den Sohn Jonas A. der Kläger auf monatlich 94,80 Euro, so dass von den Klägern ein Betrag von 44,80 Euro selbst zu tragen sei.

Den Widerspruch der Kläger mit Schreiben vom 19.11.2012 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 29. April 2013 als unbegründet zurück. Der Beklagte verteidigt und vertieft die Ablehnung des geltend gemachten Anspruchs.

Die Kläger haben am 03.06.2013 Klage erhoben.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Anspruch nach § 113 Abs. 2 SchulG M-V auf kostenlose öffentliche Schülerbeförderung ihres Sohnes Jonas A. zur Haltestelle [REDACTED] Schule bestehe. Der andere Sohn der Kläger, der das Gymnasium in [REDACTED] [REDACTED] besuche, welches in unmittelbarer Nähe zu der „[REDACTED]“ Schule liege und durch die genannte Haltestelle [REDACTED] Schule zu erreichen sei, erhalte regelmäßig kostenlos einen Schülerausweis, der ihn zur kostenlosen Beförderung auf dem Schulweg berechtige. Allein daraus folge, dass hier eine entsprechende kostenlose öffentliche Schülerbeförderung eingerichtet sei. Die Beförderung durch den Linienverkehr sei als öffentliche Schülerbeförderung im Sinne des Schulgesetzes anzusehen. In § 2 Abs. 8 ÖPNVG M-V habe der Landesgesetzgeber die Integration von Sonderverkehren des Schülerverkehrs in den Linienverkehr vorgeschrieben. Somit sei klagestellt, dass der Linienverkehr im Land M-V den Schülerverkehr beinhalte. Die Auffassung des Beklagten, dass der Linienverkehr, der tariflich der Festsetzung des § 39 PBefG unterliege, während die Schülerbeförderung gemäß § 1 Nr. 4 FreistellungsVO kostenfrei zu erfolgen habe, sei nicht haltbar. § 43 Abs. 1 Nr. 2 PBefG normiere, dass die Schülerbeförderung als Linienverkehr im Sinne des § 42 PBefG anzusehen sei. Für das abgelaufene Schuljahr werde Aufwendungsersatz beantragt.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 24.10.2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.04.2013 zu verurteilen, an die Kläger 410,00 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage zurückgenommen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird ausgeführt, in der Vergangenheit habe zwischen dem Landkreis [REDACTED] und dem Verkehrsunternehmen [REDACTED] GmbH eine vertragliche Beziehung für die Durchführung der Schülerbeförderung auf der Grundlage von Zahlungen durch den Landkreis bestanden. Derzeit bestehe mit dem im Kreisgebiet tätigen Verkehrsunternehmen auf den Linienverkehr bezogen, eine solche vertragliche Vereinbarung nicht. Direkte Ver-

träge bestünden zur Zeit nur im Rahmen der nach § 113 Abs. 4 SchulG M-V erforderlichen Sonderverkehre. Demzufolge fänden Zahlungen des Landkreises im Zusammenhang mit dem hier interessierenden Linienverkehr nur aufgrund der tariflichen Bestimmungen, nicht jedoch aufgrund vertraglicher Bindungen statt, weshalb eine eingerichtete Schülerbeförderung insoweit nicht vorliege. Diese Art der Beförderung sei der Aufwunderstattung im Sinne des § 113 Abs. 2 SchulG M-V zuzuordnen. Der Linienverkehr unterliege der tariflich Bestimmung nach § 39 PBefG. Wenn die Leistung des Dritten einen Anspruch des Verkehrsunternehmens abgelden solle, den dieses sonst gegenüber dem Beförderten hätte, trete die Leistung des Dritten nur an diese Stelle der Leistung des Beförderten, bleibe also Gegenleistung für die Tätigkeit des Beförderungsunternehmens (BVerwG, Urteil vom 19.01.1979 – 7 C 56/75 m.w.Nw.). Diese Sichtweise habe das Bundesverwaltungsgericht dabei selbst dann als maßgeblich angesehen, wenn das Verkehrsunternehmen unselbständiges Sondervermögen (Eigenbetrieb) des kommunalen Aufgabenträgers sei, so dass es in diesem Zusammenhang auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse an den Gesellschaftsanteilen der Verkehrsunternehmen ankommen könne. Diese Auslegung entspreche auch der Intention des Landesgesetzgebers. Mit der Änderung des § 113 SchulG M-V sei der Landesgesetzgeber der Rechtsprechung des 2. Senats des OVG M-V gefolgt, nach der es zulässig sei, wenn der Gesetzgeber lediglich eine Grundversorgung vorsehe und die Schülerbeförderung bzw. Kostenerstattung als Standardeinrichtung für die mit der Erfüllung der Schulpflicht zwangsläufig verbundenen Regelbedürfnisse ausgestalte. In der Gesetzesbegründung sei ausgeführt, dass die Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die infolge der Schulwahlfreiheit bei Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule oder einer Ersatzschule anfielen, von ihnen selbst oder ihren Erziehungsberechtigten zu tragen seien. Dem sei die gesetzgeberische Absicht zu entnehmen, dass den Landkreisen durch diese Beförderung zur örtlich nicht zuständigen Schulen keine Kosten entstehen sollten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt (§ 92 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Verpflichtungsklage ist unbegründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf kostenlose öffentliche Schülerbeförderung für den Schulweg ihres Sohnes Jonas für die geltend gemachte Strecke bis zur Haltestelle [REDACTED] Schule für das Schuljahr 2012/2013 bzw. einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch nach Ablauf des Schuljahres. Der Sohn der Kläger besucht die „[REDACTED]“ Schule in [REDACTED] Ost. Diese Schule ist für den Sohn der Kläger nicht die örtlich zuständige Schule. Die örtlich zuständige Schule ist die „[REDACTED]“, [REDACTED] in [REDACTED]. Gemäß § 46 SchulG M-V ist die Schule in staatlicher Trägerschaft örtlich zuständig, in deren Einzugsbereich der Schüler seinen Wohnsitz hat. Für die Schülerinnen und Schüler des Wohnorts A-Straße, Völkshagen ist nach der Satzung über Einzugsbereiche für Grundschulen, Regionale Schulen, für die Gymnasien, Allgemeine Förderschulen und Schulen zur individuellen Lebensbewältigung des Landkreises Nordvorpommern ab dem Schuljahr 2006, 2007 die [REDACTED] in [REDACTED] die örtlich zuständige Schule.

Nach § 113 Abs. 2 S. 2 SchulG M-V in der Neufassung vom 16.02.2009 mit Wirkung zum 01.08.2010 können Schülerinnen und Schüler, die eine in kommunaler Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schülerinnen und Schüler findet nicht statt. Mit ihrem Klageantrag begehrten die Kläger vor Ablauf des Schuljahres 2012/2013 eine Beförderung ihres Sohnes Jonas zu der Haltestelle [REDACTED] Schule, die die Haltestelle sowohl für die „[REDACTED]“ als auch für das vom Bruder besuchte Gymnasium ist. Die örtlich zuständige [REDACTED] findet sich in der [REDACTED] zwischen [REDACTED] und [REDACTED], also in [REDACTED]. Nach der alten Fassung des Schulgesetzes hatten die Landkreise für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler vom Beginn der Schulpflicht an bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 der Allgemeinbildenden Schulen eine öffentliche Schülerbeförderung durchzuführen oder die notwendigen Aufwendungen der Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zu tragen, § 113 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SchulG M-V a.F.. Nach der Rechtsprechung des OVG M-V (Urteil vom 24.04.2001 – 2 L 235/00 – und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Greifswald (Urteil vom 26.03.2013 – 4 A 1943/09 -) war kostenlose Benutzung des Linien-

verkehrs im Gebiet des Landkreises ~~Landkreis B-Stadt~~ auch denjenigen Schülern erlaubt, die eine Schule außerhalb des Kreisgebiets besuchten. Danach war die Beförderung durch die Verkehrsgemeinschaft ~~Landkreis B-Stadt~~, wofür Zeitfahrausweise ausgegeben wurden, als Beförderung und nicht als Kostenerstattung angesehen worden. Diese Praxis stand nach der Rechtsprechung mit dem Schulgesetz und mit der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises ~~Landkreis B-Stadt~~ im Einklang. Ziel der einschränkenden Neuregelung der Schülerbeförderung bzw. Kostenerstattung war nach der Intention des Gesetzgebers (Landtagsdrucksache 5/2164 Nr. 54), die Kosten der Landkreise für die Schülerbeförderung bei einer freien Schulwahl und bei Ausdehnung der Beförderungspflicht auf die Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu begrenzen. Die Verpflichtung eine öffentliche Schülerbeförderung durchzuführen, wurde daher in Absatz 2 auf die Schülerbeförderung bis zur örtlich zuständigen Schule eingeschränkt. Örtlich zuständige Schule ist dabei, die Schule des entsprechenden Bildungsgangs entsprechend der Formulierung in §§ 45 Abs. 1 S. 1 sowie 46 Abs. 1 S. 1 SchulG M-V. Die Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler, die infolge der Schulwahlfreiheit bei Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule oder einer Ersatzschule anfielen, seien von ihnen selbst oder ihren Erziehungsberechtigten zu tragen. Sofern eine Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule eingerichtet sei, dürften diese Schülerinnen und Schüler diese kostenlos in Anspruch nehmen.

Die Kläger haben keinen Beförderungsanspruch für ihren Sohn zur örtlich zuständigen Schule für das Schuljahr 2012/2013 gehabt und demgemäß auch nicht nach Ablauf des Schuljahres den nunmehr geltend gemachten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch in Höhe von 410,00 €. Denn eine Busverbindung vom Wohnort der Kläger in A-Straße zur örtlich zuständigen ~~Landkreis B-Stadt~~ in ~~Landkreis B-Stadt~~ mit Weiterfahrtsmöglichkeit zur tatsächlich besuchten ~~Landkreis B-Stadt~~ Regionalschule in ~~Landkreis B-Stadt~~ besteht nicht. Der Beklagte weist in seinem Schriftsatz vom 18.06.2015 zutreffend darauf hin, dass die klägerseitig vorgelegte Karte mit einem Routenverlauf einer Buslinie vom Wohnort des Klägers zur ~~Landkreis B-Stadt~~ in ~~Landkreis B-Stadt~~ nichts zu tun habe. Das Gericht hat sich in der mündlichen Verhandlung geirrt und das Google Maps Symbol für PKW das die Karte aufweist irrtümlich für das Bussymbol gehalten. Ferner weist der Beklagte zutreffend darauf hin, dass die Kläger nicht in Volkenshagen im Landkreis B-Stadt wohnen. Vielmehr haben die Kläger in ihrer Klageschrift als Wohnort A-Straße bei Volkenshagen angegeben. Nach dem vom Beklagten vorgelegten Fahrplanauszug gibt es keine Busverbindung vom Wohnort der Kläger über die örtlich zuständige Schule zur tatsächlich besuchten Schule. Dies ist durch eine entsprechende telefonische Anfrage der

Berichterstatlerin bei der Verkehrsgemeinschaft ~~Nordvorpommern~~ bestätigt worden. Auch die Recherche des Gerichts bei Google Maps hat ergeben, dass von A-Straße aus keine öffentlichen Verkehrsverbindungen bestehen. Angegeben wird insoweit nur eine PKW-Verbindung bis Gelbensande und von dort aus die Weiterfahrt mit der Regionalbahn nach ~~Marine-Strand~~ Bahnhof.

Es ist daher nicht entscheidungserheblich, ob vom Landkreis ~~Vorpommern-Rügen~~ eine öffentliche Schülerbeförderung eingerichtet worden ist. Das kann vorliegend dahinstehen. Die Kammer merkt jedenfalls dazu an, dass sie die im Landkreis ~~Vorpommern-Rügen~~ bestehende Schülerbeförderung, die in den ÖPNV integriert ist, als Schülerbeförderung i.S.d. Schulgesetzes ansieht.

Die Schülerbeförderung erfolgt im Landkreis ~~Vorpommern-Rügen~~ durch die Verkehrsgemeinschaft Nordvorpommern im Linienverkehr als öffentlicher Personennahverkehr. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob es sich dabei um eine durch den Landkreis ~~Vorpommern-Rügen~~ als Träger der Schülerbeförderung eingerichtete öffentliche Schülerbeförderung handelt im Sinne des § 113 SchulG M-V. Soweit der Beklagte davon ausgeht, dass lediglich der Sonderverkehr mit Schulbussen im Sinne des § 43 PBefG als Schülerverkehr im Sinne des SchulG M-V anzusehen sei, nicht aber der Schülerverkehr mit Linienbussen unter Tragung des tariflichen Entgeltes durch den Träger der Schülerbeförderung und Ausgabe von Schülermonatskarten, kann dies nicht als sachgerecht im Sinne des § 113 Abs. 2 SchulG M-V angesehen werden. Nach § 3 Abs. 8 ÖPNVG M-V sind Sonderverkehre des Berufs- und Schülerverkehrs soweit wie möglich in Linienverkehren zu integrieren. Bei der im Landkreis Vorpommern-Rügen praktizierten Schülerbeförderung handelt es sich um eine solche in den Linienverkehr integrierte Form des Schülerverkehrs. Dabei kann es nicht entscheidend darauf ankommen, wie die vertraglich Modalitäten zwischen dem Verkehrsbetrieb und dem Landkreis im Einzelnen ausgestaltet sind. Vorliegend zahlt der Landkreis pro Schüler an das Verkehrsunternehmen.

Demnach ist auch weiterhin Praxis des Landkreises ~~Vorpommern-Rügen~~ zutreffend als Beförderung und nicht als Kostenerstattung anzusehen, wie bereits mit Urteil vom 26.03.2013 (a.a.O.) ausgeführt.

Sofern der Schüler, der eine örtlich unzuständige Schule besucht, die Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule wahrnehmen möchte, ist ihm dies auch in den Fällen eröffnet, in denen die Landkreise die Schülerbeförderung nicht nur durch Sonderverkehr mit Schulbussen durchführen, sondern im Rahmen des Personenlinienverkehrs. Auch in die-

sen Fällen kann dem Schüler eine entsprechende Schülerzeitfahrkarte ausgehändigt werden. Weder der § 113 SchulG M-V noch den Materialien des Gesetzgebungsverfahrens kann entnommen werden, dass es Intention des Gesetzgebers gewesen wäre, in diesen Fällen den Trägern der Schülerbeförderung Kosten zu ersparen.

Nach § 113 Abs. 2 SchulG M-V besteht auch kein Anspruch auf Erstattung sogenannter „fiktiver Kosten“, die bei Besuch der örtlich zuständigen Schule im Rahmen des Schulgesetzes entstehen würden. Vielmehr schließt der geänderte § 113 Abs. 2 SchulG M-V gerade einen Beförderungsanspruch zur unzuständigen Schule ebenso aus wie die Kosten-erstattung. Dabei spielt es auch keine Rolle, dass der Sohn der Kläger im Wege der Schulwahlfreiheit die Schule tatsächlich zulässigerweise besucht.

Auf die vollständige Erstattung notwendiger Schülerbeförderungskosten besteht weder ein verfassungsrechtlich geschützter subjektiv-rechtlicher Anspruch noch eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Landes als Gesetzgeber oder der Landkreise als Satzungsgeber (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 08.03.1996, DVBl. 1996, 999). Im Bereich der gewährenden Verwaltung hat der Normengeber einen weiten Gestaltungsspielraum (Bley, Schulrecht in M-V § 113 Anmerkung m.w.N.). Es verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz und das Sozialstaatsprinzip, wenn eine kostenlose Schülerbeförderung lediglich im Rahmen einer schulischen Grundversorgung geboten wird, und beim Besuch weiterführender Schulen oder von Jahrgangsstufen nach Ende der Vollzeitschulpflicht Kostenbeiträge der Eltern oder der Schüler erhoben werden (BVerwG DVBl. 1991, 59 ff). Soweit nach den vorgenannten Entscheidungen weitergehende Ansprüche bejaht wurden, lagen dem jeweils Regelungen des Landesschulgesetz zugrunde, die die Träger der Schülerbeförderung grundsätzlich verpflichteten, die notwendigen Beförderungskosten für den Besuch öffentlich-rechtlicher und staatlich genehmigter Ersatzschulen freier Träger zu erstatten, wie nach § 113 Abs. 2 SchulG M-V alter Fassung. Das neue Schulgesetz schließt gerade ausdrücklich weitergehende Beförderungs- und Erstattungsansprüche außer für den Weg zur örtlich zuständigen Schule aus.

Über die gesetzliche Regelung hinaus haben die Kläger nach § 3 der Satzung des Landkreises **Y** über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg vom 11.06.2012 Anspruch auf freiwillige Leistungen, die der Beklagte den Klägern auch gewährt hat.

Dazu sei angemerkt, dass derartige freiwillige Leistungen gegen den ausdrücklichen Wortlaut des § 113 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V verstoßen dürften. Dort ist klar geregelt, dass eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schülerinnen und Schüler (die eine örtlich unzuständige Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen) nicht statt findet.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor (§ 124 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Aussprung

Stratmann

Tank